

TOP-THEMA

Familienverfassung – Grundstein erfolgreicher Unternehmerfamilien

NEUER PRAXISLEITFADEN GIBT HILFESTELLUNG – Wie lässt sich ein Familienunternehmen über lange Zeit erfolgreich führen? Diese Frage treibt wohl die meisten Lenker familiengeführter Unternehmen um. Eine Antwort liegt in der Ausarbeitung einer Familienstrategie, die in Form einer von allen Mitgliedern akzeptierten Familienverfassung niedergeschrieben wird und somit hilft, den langfristigen und generationenübergreifenden Fortbestand zu sichern. Die im Januar 2019 erschienene Studie „Die Unternehmerfamilie und ihre Familienstrategie“ des **Wittener Instituts für Familienunternehmen (WIFU)** hat gezeigt, dass sich Unternehmerfamilien mit dem Thema Familienstrategie und einer auf dieser aufbauenden Family Governance inzwischen intensiv auseinandersetzen. Doch Verfassung ist nicht gleich Verfassung, meint **Tobias Hueck**, Rechtsanwalt der Kanzlei **P+P Pöllath + Partners** und auf die Beratung von Familienunternehmen spezialisiert. „Eine Familienverfassung kann ihre positive Wirkung nur dann entfalten, wenn sie zwei Funktionen erfüllt: Einerseits die nachhaltige Stärkung des Zusammenhalts der Familie und der emotionalen Bindung an das Unternehmen, andererseits die frühzeitige Klärung potenzieller Konfliktthemen mithilfe eines sorgfältig gestalteten rechtlichen Ordnungsrahmens.“

Orientierung in einem individuellen Prozess

Gemeinsam mit dem WIFU hat die Kanzlei P+P einen Praxisleitfaden erarbeitet, der Unternehmerfamilien Hilfestellung bei der Umsetzung eines solchen Regelwerks geben soll. Das Anfang Juni 2019 vorgestellte Papier definiert dabei zwölf Themenfelder, die bei der Erarbeitung einer Familienverfassung beachtet werden sollten. Nichtsdestotrotz bleibe die Festlegung einer Familienstrategie vor allem eines, so Hueck: Ein hochgradig individueller Prozess, der nur dann erfolgreich sein wird, wenn er alle familienspezifischen Bedürfnisse und Vorstellungen angemessen berücksichtigt. Seine Rolle sieht Hueck daher auch weniger in der eines Vertreters von Partikularinteressen einzelner Familienmitglieder, sondern vielmehr in der eines strategischen Ratgebers, der die Gesamtfamilie bei dem mitunter mehrmonatigen und häufig sensiblen Prozess ganzheitlich begleitet.

„Wer einen Familienstrategieprozess startet, sollte sich über den hohen Kommunikationsaufwand im Klaren sein“, so der Gesellschaftsrechtler weiter. „Häufig über lange Zeit unausgesprochene Themen kommen auf den Tisch und es kann sogar einmal zu Auseinandersetzungen kommen.“ Aber der Aufwand lohne sich, weil die Familie lerne, konstruktiv mit wichtigen Governance-Fragen umzugehen und sich dabei auch selbst besser kennenlerne. Dieser Prozess, so Hueck, stärke die Familie weit über den reinen Text einer Familienverfassung hinaus. „Die gemeinsame Arbeit an der Familienverfassung

schweißt zusammen und nebenbei entwickelt die Familie Kompetenzen, die bei der Bewältigung zukünftiger Entwicklungen und Herausforderungen von hohem Wert sein können.“ ■

Traton-Börsengang beschäftigt gleich vier Großkanzleien

IPO IM ZWEITEN ANLAUF – Nachdem der **Volkswagen**-Konzern Mitte März den geplanten Börsengang seiner Lkw- und Bussparte **Traton** noch wegen des „schwierigen Marktumfeldes“ zurückgestellt hatte, ging nun doch alles ganz schnell: Am 28.6.19 startete der Handel der Traton-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Stockholm (s. a. PLATOW Brief v. 28.6.). Für die rechtliche Beratung waren gleich vier Großkanzleien eingebunden.

So begleitete ein Team der Kanzlei **Freshfields Bruckhaus Deringer** Traton über gut zwei Jahre bei den Vorbereitungen des Börsengangs, u. a. bei der Umwandlung in eine SE sowie bei der Herauslösung des Power-Engineering-Geschäfts und dessen Verkauf an die Muttergesellschaft VW. Auch die Prospekterstellung, die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen und weitere aktien- und kapitalmarktrechtliche Fragen waren Teil der Mandatsarbeit des Teams um die Partner **Rick van Aerssen, Sabrina Kulenkamp, Gunnar Schuster, Torsten Schreier, Thomas Bucker** (alle Frankfurt), **Kai Hasselbach** (München) und **Simone Bono** (London, alle Corporate/M&A) sowie **Klaus-Stefan Hohenstatt** (Arbeitsrecht, Hamburg), **Matthias Koch** (IP, Düsseldorf), **Martin Schiessl** (Frankfurt) und **Norbert Schneider** (Düsseldorf, beide Steuern).

Die Kanzlei **Clifford Chance** stand dem den IPO begleitenden Bankenkonsortium unter Führung von **Citigroup, Deutsche Bank, Goldman Sachs** und **JPMorgan** beratend zur Seite. Tätig war ein Team um den Frankfurter Partner **George Hackett** (Banking & Capital Markets). Der Traton-Mutterkonzern VW vertraute auf **Linklaters** und ein Team unter Leitung der Partner **Ralph Wollburg, Achim Kirchfeld** (beide Düsseldorf) und **Marco G. Carbonare** (Frankfurt, alle Corporate). Der VW-Aufsichtsrat wurde zudem von **Gleiss Lutz** beraten, die Mandatsarbeit koordinierten dabei die Stuttgarter Partner **Michael Arnold** und **Adrian Bingel** (beide Gesellschaftsrecht).

Im Rahmen des Börsengangs hatte VW 11,5% seiner Anteile an Traton angeboten und rd. 1,6 Mrd. Euro erhalten. Der Erlös soll in weiteres Wachstum investiert und Traton mit den Marken MAN, Scania und Volkswagen Caminhões e Ônibus zum „Global Champion“ der Transportbranche ausgebaut werden. ■

ArcelorMittal greift mit Luther beim Mittelständler Münker zu

EXPANSION IM METALLEICHTBAU – Der Stahlhersteller **ArcelorMittal** übernimmt sämtliche Anteile an der **Münker Metallprofile GmbH** und baut damit sein Geschäft in der Dach- und Fassadentechnik aus. Dabei mandatierte ArcelorMittal die ▶

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft und ein Team um Partner **Jörg Rodewald** (Corporate/M&A, Berlin). Der bisherige Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer **Frank-Udo Münker** sowie eine Investorengruppe wurden bei dem Verkauf von der Bonner Kanzlei **Flick Gocke Schaumburg** begleitet, die Mandatsführung lag bei Partner **Hubertus Baumhoff** (Steuern).

Die Münker Metallprofile GmbH mit Sitz im oberbergischen Reichshof ist mit einer Produktionskapazität von über 100 000 Tonnen einer der größten Premiumhersteller von Bauteilen für den Metallleichtbau in Deutschland. ArcelorMittel erweitert mit diesem Zukauf sein Angebot im Konzernbereich Construction, die Marke Münker bleibt dabei erhalten. ■

Beamtenpensionen – Länder setzen mit Heuking auf Nachhaltigkeit

NEUE RICHTLINIE FÜR PENSIONS FONDS – Die Bundesländer **Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen** haben die Indexemittentin **Stoxx Limited** damit beauftragt, für Investitionen in ihre Pensionsfonds nachhaltige Aktienindizes für 7 Mrd. Euro zu konstruieren und anschließend zu pflegen. Im damit verbundenen Vergabeverfahren wurden die Länder von der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** beraten, tätig war ein Team um die Partner **Ute Jasper, Christopher Marx** (beide Vergabe- und Vertragsrecht, Düsseldorf), **Christoph Gringel** (Frankfurt) und **Thorsten Kuthe** (Köln, beide Kapitalmarktrecht).

Stoxx Limited wird den Vorgaben der Länder gemäß Nachhaltigkeitskriterien wie u. a. CO₂-Intensität, Verzicht auf Atomenergie sowie auf die Herstellung kontroverser Waffen bei den Investments berücksichtigen. Die neuen Aktienindizes sollen noch in diesem Jahr konstruiert werden und für die Finanzierung der Pensionsfonds eingesetzt werden. ■

TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **Noerr** verstärkt ihre Restrukturierungspraxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene. Zum 1.9.19 wechselt **Dorothee Prostedter** von **Baker McKenzie** ins Münchener Noerr-Büro. Als neue Equity Partnerin ist Prostedter künftig Teil des Teams um die Partner **Thomas Hoffmann** und **Martin Kleinschmitt** und wird vor allem im Rahmen von Unternehmenssanierungen und Distressed M&A beraten. Insbesondere hier verzeichne die Kanzlei derzeit ein stark anziehendes Geschäft, so Praxisgruppenleiter Hoffmann – ein Grund mehr, sich personell breiter aufzustellen. Prostedter begleitete in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von insolvenzrechtlichen Mandaten, zuletzt als Co-Leiterin der deutschen Restrukturierungspraxis bei Baker McKenzie. + + + Seit dem 1.7.19 ist die Kanzlei **Bird & Bird** nun auch mit einem Büro in Berlin vertreten. Die neue Hauptstadtpräsenz ist bereits die fünfte Niederlassung der britischen Sozietät in Deutschland und bietet als so genannter „Berlin Workspace“ eine ergänzende Plattform für die vier bereits bestehenden Standorte Düsseldorf, München, Frankfurt und Hamburg. Neben der Nutzung für Besprechungen mit Mandanten

und als Veranstaltungsort für Konferenzen und Events werden die neuen Räumlichkeiten in Berlin auch als flexibler Arbeitsplatz für Bird & Bird-Anwälte aus dem In- und Ausland dienen, insbesondere zur ortsnahen Begleitung von Projekten und Transaktionen.

+ + + **Taylor Wessing** holt mit **Philip Cavallès** einen weiteren Transaktionsexperten ins Corporate-Team. Der 39-Jährige kommt von **Ashurst**, wo er von Frankfurt aus bei internationalen M&A-Deals und Joint Ventures beraten hat. Sein Branchenschwerpunkt liegt in den Bereichen Life Science und Neue Technologien, dem Maschinenbau und der Fertigungsindustrie sowie dem Bank- und Finanzsektor. In seiner neuen Funktion als Equity Partner bei Taylor Wessing wird Cavallès im Münchener Büro die weitere Ausrichtung des Standorts auf internationale Mandate vorantreiben.

ALLES, WAS RECHT IST

– Anstößig, geschmacklos, schockierend für EU-Bürger und eine posthume Beleidigung **Johann Wolfgang von Goethes** – so argumentierte das **Europäische Markenamt**, als es 2015 dem Filmtitel „Fack Ju Göhte“ die Eintragung als Unionsmarke verwehrte. Dieser Linie folgte zwar auch noch im vergangenen Jahr das **Europäische Gericht (EuG)**, doch nun scheint sich das Blatt zu wenden. **Michal Bobek**, Generalanwalt am **Europäischen Gerichtshof (EuGH)**, sieht in seinen Schlussanträgen vom 2.7.19 keinen Nachweis für einen beleidigenden oder vulgären Charakter der Marke und schlägt vor, die vorangegangenen Entscheidungen aufzuheben. „Nach Ansicht des Generalanwalts darf der Titel nicht isoliert von seiner gesellschaftlichen Wahrnehmung und seinem Kontext beurteilt werden“, sagt **Susan Kempe-Müller**, Markenrechtlerin bei der Kanzlei **Hengeler Mueller** in Frankfurt. Dabei stützt sich der Generalanwalt auch auf die ordnungsgemäße Genehmigung des Filmtitels, die Freigabe des Films für Jugendliche sowie dessen Einbeziehung in das Lernprogramm des **Goethe-Instituts**. Davon gehe eine starke Indizwirkung für die soziale Wahrnehmung der angesprochenen Verkehrskreise in Bezug auf die guten Sitten aus. „Der Generalanwalt hat die Meinungsfreiheit im Markenrecht stärker betont, ‚Fack Ju Göhte‘ war erkennbar witzig gemeint“, so die Markenrechtlerin.

Liberalere Haltung zu beobachten

Eine ähnliche Stärkung der Meinungsfreiheit könne man laut Kempe-Müller bereits in den USA beobachten, wo kürzlich der **Supreme Court** selbst in herabwürdigenden Begriffen kein Hindernis für eine Markeneintragung gesehen hat. Folgt der EuGH dem Generalanwalt, wird für Markenmelder zukünftig eine größere Vielfalt an Markennamen zur Verfügung stehen. „Bei einer liberaleren Eintragungspraxis werden dann weniger die Markenämter, sondern eher die Abnehmer darüber entscheiden, ob sich solche vermeintlich anstößigen Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen im europäischen Markt durchsetzen können“, vermutet Kempe-Müller. Das deutsche **Patent- und Markenamt** und die deutschen Gerichte waren bereits in den vergangenen Jahren großzügiger und haben beispielsweise „Fucking hell“ für Getränke erlaubt.

Arbeitsmigration – Neues Gesetz schafft neue Hürden

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ – Im Juni hat der Bundestag das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) verabschiedet, das qualifizierten Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten den Weg nach Deutschland ebnet soll. Während sich viele davon einen entscheidenden Schritt bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels versprechen, werden gleichzeitig weitere Hürden insbesondere für Arbeitgeber geschaffen, weiß Marius Tollenaere, Rechtsanwalt bei Fragomen.

Das beschlossene Gesetz erhält von vielen Wirtschaftsakteuren Zuspruch, die sich davon Vereinfachungen bei der Einstellung von geeigneten Fachkräften erhoffen. Ein großer Vorteil am neuen Gesetz: Die bisherige Beschränkung auf Engpassberufe im Bereich der Ausbildungsberufe und eine Vorrangprüfung wird aufgehoben. Schon nach aktueller Rechtslage ist vorgesehen, dass beruflich qualifizierte aus Drittstaaten hier arbeiten können, wenn sie einen Arbeitsplatz vorweisen können. Selbst wer einen Berufsabschluss hat, der in Deutschland nur teilweise anerkannt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen einreisen.

Auch zur Suche eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes sollen qualifizierte und potenzielle Auszubildende mit entsprechenden Schulabschlüssen und Deutschkenntnissen ein halbes Jahr nach Deutschland einreisen dürfen, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Für universitär ausgebildete Migranten wird es weitgehend so bleiben wie bisher, jedoch werden akademische Stellen wieder mehr für Berufserfahrene geöffnet. IT-Stellen etwa, die in der Regel eine akademische Ausbildung erfordern, können auch mit Kandidaten besetzt werden, denen eine Ausbildung fehlt, die aber über drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung verfügen.

Arbeitgeber im Rampenlicht

Dieser Verbreiterung der Einwanderungskanäle steht jedoch eine Erweiterung der Rolle der **Bundesagentur für Arbeit (BA)** im Genehmigungsverfahren gegenüber. Denn durch jeden Zustimmungsantrag zur Ausländerbeschäftigung kann nun der zukünftige Arbeitgeber einem „Seriositätstest“ unterzogen werden. Der Test umfasst einen Prüfungskatalog, welcher der BA einen recht breiten Ermessensspielraum einräumt. So ist diese etwa dazu berechtigt, einen Antrag abzulehnen, wenn der Arbeitgeber seinen steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, was auch lang zurückliegende Verstöße umfasst. Auch kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Arbeitgeber sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder bisher keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat – ohne zu definieren, was genau damit gemeint ist.

Diese eingehende Überprüfung eines Arbeitgebers, der plant, eine qualifizierte Fachkraft einzustellen, ist im deutschen Einwanderungssystem neu und wird einerseits zu mehr Bürokratie im Antragsverfahren führen und andererseits zu mehr Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Ausgang des Verfahrens. Für Großunternehmen wird der zusätzliche Nachweisaufwand kostspielig und zeitraubend, für kleinere Unternehmen und Startups, insbesondere in der IT-Branche,

könnten die neuen Ablehnungsgründe den Zugang zu ausländischen Talenten geradezu versperren.

Kürzere Bearbeitungsfrist

Neu ist auch die Einführung des „Beschleunigten Fachkräfteverfahrens“. Dabei verfügen die beteiligten Behörden über gesetzlich definierte Bearbeitungs- und Antwortzeiten. Dieses Verfahren muss vom deutschen

Arbeitgeber oder einem anwaltlichen Vertreter eingeleitet werden. Hierauf entfällt eine Gebühr von 411 Euro. Die Ausländerbehörde fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle für den Arbeitgeber und organisiert alle notwendigen administrativen Schritte in Deutschland, wie z. B. die Zustimmung durch die BA. Eine Besonderheit ist, dass der Arbeitgeber den potenziellen Arbeitnehmer bei der Ausländerbehörde vertreten soll und dafür eine Vollmacht erhalten muss. Der Mitarbeiter allein kann das beschleunigte Verfahren nicht in Gang setzen.

Das Problem an diesem Modell: Im Falle einer Ablehnung gibt es keine Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen die Ausländerbehörde. Stattdessen müsste der Antragsteller das Visum erneut und im Standardverfahren beantragen. Betrachtet man das Verfahren und seine Kosten, so ist auch zu befürchten, dass es sich gegenüber dem billigeren Standardverfahren oft nicht lohnen wird. So gibt es nicht wenige Arbeitstitel, bei denen man es ohnehin „nur“ mit einer oder zwei Behörden zu tun hat, sodass sich das Einschalten einer weiteren Koordinierungsbehörde schnell auch verlangsamernd auswirken könnte.

Gefahr unbeabsichtigter Nebeneffekte

Das FEG bedeutet also für Unternehmen, die ausländische Fachkräfte in Deutschland beschäftigen, mehr Sichtbarkeit gegenüber den Einwanderungsbehörden, mehr Compliance-Anforderungen und mehr Meldevorschriften. Mit der neuen „Seriositätsprüfung“ erhält die BA bei jedem eingereichten Antrag auf Arbeitserlaubnis die Befugnis, den Arbeitgeber genauer zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Änderungen in der Praxis auswirken werden. Es ist richtig, den Arbeitgebern bei der für sie vorteilhaften Fachkräftemigration eine stärkere Stellung im Verfahren einzuräumen. Die neuen Prüfungsinstrumente bergen aber die Gefahr, unbeabsichtigte Nebeneffekte zu entfalten, die Fachkräftemigration erschweren und verhindern könnten. Zusätzliche Prüfungen und verschärfte Regelungen im Vorfeld werden kaum zur Lösung des Problems Fachkräftemangel beitragen können. ■



Marius Tollenaere
Fragomen Global LLP

„Faire“ Steuern für Konzerne lassen auf sich warten

NATIONALER EGOISMUS STEHT INTERNATIONALEM REGELWERK ENTGEGEN — Das internationale Steuerrecht erfährt in jüngster Zeit die wohl tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten. Die Industrienationen haben unter Leitung der OECD „unbilliger“ Steuervermeidung und Gewinnverlagerung den Kampf angesagt. Angetreten mit dem Ziel einer gerechteren und einheitlicheren Besteuerung hat die internationale Staatengemeinschaft jedoch in vielerlei Hinsicht genau das Gegenteil bewirkt: Einen immer größer werdenden Flickenteppich an nationalen und internationalen Einzelregelungen, der Unternehmen ratlos zurücklässt. Es bedarf einer grundlegenden Neuorientierung, meinen Johannes Frey und Florian Schmid, Partner bzw. Associate der Kanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom.

Seit 2013 gehen die OECD und viele weitere Staaten im Rahmen des Projekts „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) der Frage nach, was im internationalen Steuerrecht im Argen liegt. Herausgekommen sind seither 15 mehr oder weniger konkrete Handlungsempfehlungen an die Staaten sowie eine Vielzahl an Berichten, wie man die Steuerlandschaft „fairer“ gestalten könnte. Dies mag zwar den Zeitgeist treffen. Es bleibt indes oftmals bei Lippenbekenntnissen. Jeder Staat verfolgt in erster Linie eine eigene (Steuer)Agenda und versucht, dass letztlich mehr Steuersubstrat gerade bei ihm anfällt.

Auch die EU sieht Handlungsbedarf und erließ 2016 überhastet die allererste Richtlinie auf dem Gebiet der direkten Steuern, welche jedoch in mancherlei Hinsicht unausgereift wirkt. Zudem veröffentlichte die EU eine „Blacklist“ nicht-kooperativer Staaten in Steuersachen, die allerdings nur politischen Druck erzeugt. Sehr viel konkreter ist der Vorwurf der unzulässigen Beihilfe, den die EU insbesondere im Zusammenhang mit der als unfair empfundenen niedrigen Besteuerung von US-Konzernen erhob. In den vergangenen Jahren wurden zudem weitgehende Dokumentationspflichten („Country-by-Country-Reporting“) für international tätige Unternehmen eingeführt. Auch wurden Regelungen zum Informationsaustausch zwischen verschiedenen Ländern beschlossen. Nicht wenige vermuten indes, dass der Staat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dieser ausschweifenden Datenmenge gar nicht Herr werden kann, was zu willkürlichen Ergebnissen führen könnte. Auch stellt sich die Frage, inwieweit das den Steuerpflichtigen schützende Steuergeheimnis noch gewahrt wird.

Wo soll Besteuerung ansetzen?

Immer wieder dreht sich die Diskussion dabei um „Verrechnungspreise“, d. h. die Preise, die multinationale Unternehmen für grenzüberschreitende Leistungen innerhalb des Konzerns ansetzen. Eigentlich müssten hierfür Preise angesetzt werden, die auch fremde Dritte vereinbart hätten. Bislang waren Verrechnungspreise indes vielfach Vehikel zur Steuergestaltung, indem rechtliche Vertragsgestaltungen getroffen wurden, die nicht der wirtschaftlichen Realität entsprachen.

Nach Ansicht der OECD sollen Gewinne dort besteuert werden, wo die „Wertschöpfung“ stattfindet. Das hilft aber nur begrenzt weiter. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung wird dies besonders deutlich bei den von der EU ins Visier genommenen amerikanischen Großkonzernen der Digital Economy. Ist die wesentliche Wertschöpfung bei diesen Kon-

zernen die Entwicklung immaterieller Wirtschaftsgüter und Algorithmen oder sind es letztlich die Konsumenten, die den Wert der Marke ausmachen? Die Diskussion lässt sich beliebig etwa auf die deutschen Auto-

bauer oder andere Industriezweige ausweiten. Was nun also der „fremdübliche“ Preis ist, der im Konzern gezahlt werden müsste, wird von den verschiedenen Staaten verstärkt unterschiedlich beurteilt. Jeder Staat sieht die Wertschöpfung (und damit potenzielle Steuereinnahmen) gerade bei sich. Für international tätige Unternehmen, mittelständische Unternehmen sowie Großkonzerne bedeutet dies eine zunehmende Unsicherheit und die akute Gefahr der Doppelbesteuerung.

Ausblick

Viele Unternehmen sind daher momentan dabei, sich an diese neueren Entwicklungen und rechtlichen Vorgaben anzupassen und überarbeiten ihre Wertschöpfungskette. Tatsächlich ist die OECD aber schon wieder von einer Reihe nationaler Alleingänge überholt worden: Die weitreichende Steuerreform der USA soll in erster Linie die US-Wirtschaft stärken. Eine Reihe an Staaten hat neue „Digitalsteuern“ angekündigt, darunter etwa Österreich und Frankreich. Vor diesem Hintergrund scheint die OECD bestrebt, ihre Vorreiterrolle nicht zu verlieren und kündigt schon das nächste Großprojekt an: Eine „Mindestbesteuerung“ in jedem Staat, in dem ein Unternehmen tätig ist. Im kommenden Jahr soll über die konkrete Ausgestaltung diskutiert werden. Wenn die jüngsten Entwicklungen allerdings eines gezeigt haben, dann dass es international gerade keinen Konsens über die „gerechte“ Verteilung von Steueraufkommen gibt.

Wer eine faire Besteuerung der Digitalen Wirtschaft sicherstellen will, sollte dort besteuern, wo die Kunden und Verbraucher ansässig sind. Hierdurch könnten aber gerade Nettoexporteure wie Deutschland an Steuereinnahmen verlieren. Große Konsumentennationen wie Indien oder China würden indes profitieren. Möglicherweise führt daher die intendierte Besteuerung der Digitalen Wirtschaft langfristig zu Steuermindereinnahmen von Exportnationen wie Deutschland. ■



Johannes Frey und Florian Schmid
Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP